

2.

Dekret an die Stände,

den Staatshaushalts-Etat und das Finanzgesetz
auf die Jahre 1898 und 1899 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 9. November 1897.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beigefügt

1. den Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1898 und 1899, bestehend aus:
dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat,
dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat und
den allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat

sowie

2. den Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1898 und 1899 unter ☉ nebst
Begründung

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung
in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 9. November 1897.

Albert.



Werner von Wagdorf.